

ZH_OBERGERICHT NP250006 vom 6. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP250006

FR: ZH_OBERGERICHT NP250006 du 6 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT NP250006 del 6 giugno 2025

Erwägungen

E. 2

Die Geschäftskontrolle am Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) legte zwei Geschäfte an: Ein Parallelverfahren, welches vor Vorinstanz unter der Prozess Nr. FV240131 geführt worden ist und welches die gleiche Thematik hat, entschied die Vorinstanz ebenfalls abschlägig mit Verfügung vom 19. Dezember 2024; sie trat auf die Klage nicht ein. Diesen Entscheid zog der Kläger ebenfalls mit einer als Berufung bezeichneten Eingabe weiter. Dieses Verfahren wird an den Registern der II. Zivilkammer unter der Prozess Nr. NP250007 geführt.

E. 3

Mit Verfügung vom 24. April 2025 setzte die II. Zivilkammer dem Kläger eine Frist von 10 Tagen an, um gestützt auf Art. 98 Abs. 2 lit. d ZPO für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss von Fr. 500.– zu leisten. Dem Kläger wurden ausserdem die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege dargelegt, und es wurde das Verfahren an die Referentin delegiert (act. 7). Innert Frist, welche am 26. April 2025 zu laufen begann und am

- 3 -

E. 5

Mai 2025 endete, zahlte der Kläger den Vorschuss nicht (act. 8, act. 9). Dem Kläger wurde deshalb mit Verfügung vom 15. Mai 2025 in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen angesetzt, um den Kostenvorschuss zu bezahlen, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Berufung nicht eingetreten werde (act. 10). Diese Frist begann am 17. Mai 2025 zu laufen und endete am 21. Mai 2025 (act. 11). Der Kläger bezahlte den Kostenvorschuss innert der ihm angesetzten Nachfrist nicht (act. 12). 4. Die fristgerechte Bezahlung des Kostenvorschusses ist eine Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). Wird der Vorschuss auch nicht innert der Nachfrist geleistet, so tritt das Gericht - wie dem Kläger angedroht wurde (act. 10) - nach Art. 101 Abs. 3 ZPO auf das Rechtsmittel nicht ein (BGer 4A_26/2021 vom 12. Februar 2021 E. 4.2). Nach dem Ausgeführten ist auf die Berufung mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht einzutreten. Ein Nichteintreten kommt einem materiellen Unterliegen gleich. Der Kläger wird demzufolge kostenpflichtig. Dem Umstand, dass die Geschäftskontrolle der Vorinstanz zwei Geschäfte anlegte, ist zugunsten des Klägers mit reduzierten Entscheidgebühren Rechnung zu tragen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen, dem Kläger nicht, weil er unterliegt, den Beklagten nicht, weil ihnen kein entschädigungsberechtigter Aufwand entstanden ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.